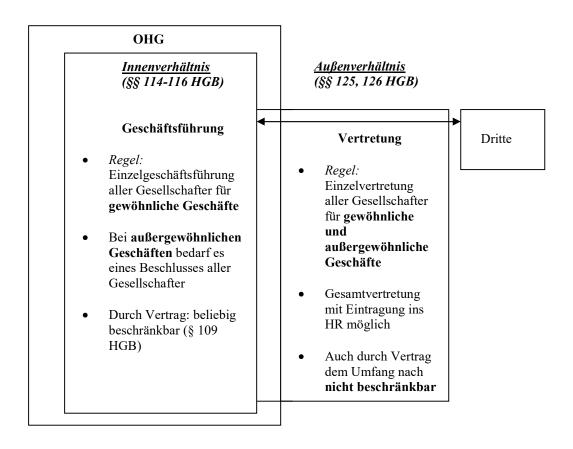
BWL - Rechtsformen

Die offene Handelsgesellschaft (OHG)



1. Unterschied zwischen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis:

- Die Geschäftsführungsbefugnis betrifft die Frage, ob der Gesellschafter im Innenverhältnis das Recht hat, das jeweilige Rechtsgeschäft abzuschließen (§§114-116 HGB).
- Die Vertretungsbefugnis bezieht sich auf die Frage, ob das Rechtsgeschäft nach außen hin gültig, ob es rechtswirksam geworden ist; sie bezieht sich auf das Außenverhältnis (§§ 125, 126 HGB).



2. Die Haftung der OHG-Gesellschafter (§ 128 HGB):

- Unmittelbare oder direkte Haftung: Jeder Gläubiger der OHG kann von jedem einzelnen Gesellschafter Zahlung verlangen, ohne dass er vorher die OHG als Ganzes verklagen muss.
- Gesamtschuldnerische oder solidarische Haftung: Motto: "Einer für alle, alle für einen." Jeder Gesellschafter haftet für die gesamte Schuld; es besteht somit keine Einrede der Haftungsteilung.
- Unbeschränkte Haftung: Jeder OHG-Gesellschafter haftet mit seinem gesamten Vermögen, also mit dem Geschäfts- und Privatvermögen.